



AMT DER SA ZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: wie umstehend
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: wie umstehend

SALZBURG, am - 4. APR. 1984
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-259/39-1984

Telefon (0662) 41561 Durchwahl
2618

Datum
4.4.1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mühlen-
gesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle
1984); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 33.530/2-III/1c/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Zu der im § 5 Abs. 2 a festgelegten Regelung über die Übertragung von Vermahlungsmengen sollten zusätzliche Bestimmungen dahingehend aufgenommen werden, daß diese Übertragungen in Bundesländer mit ohnehin bereits ausreichenden Vermahlungsmengen verhindert werden. Ebenso sollte die Übertragung aus Bundesländern mit geringen Vermahlungsmengen durch entsprechende Bestimmungen in diesem Gesetz hintangehalten werden.
2. Die Anfügung von lit. f an § 7 Abs. 1, wonach je ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien dem Mühlenkuratorium angehören sollte, wird abgelehnt. Auf Grund der bisherigen guten Erfahrungen erscheint der Einfluß politischer Parteien in diesem Gremium weder erforderlich noch wünschenswert.
3. Auf Grund der fehlenden Sicherheit für betriebswirtschaftliche Planungen wird die Befristung dieses Gesetzes auf zwei Jahre abgelehnt. Eine unbefristete Geltungsdauer oder zumindest eine mehrjährige (z.B. 5-jährige) Gültigkeit wird vorgeschlagen.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium den Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor